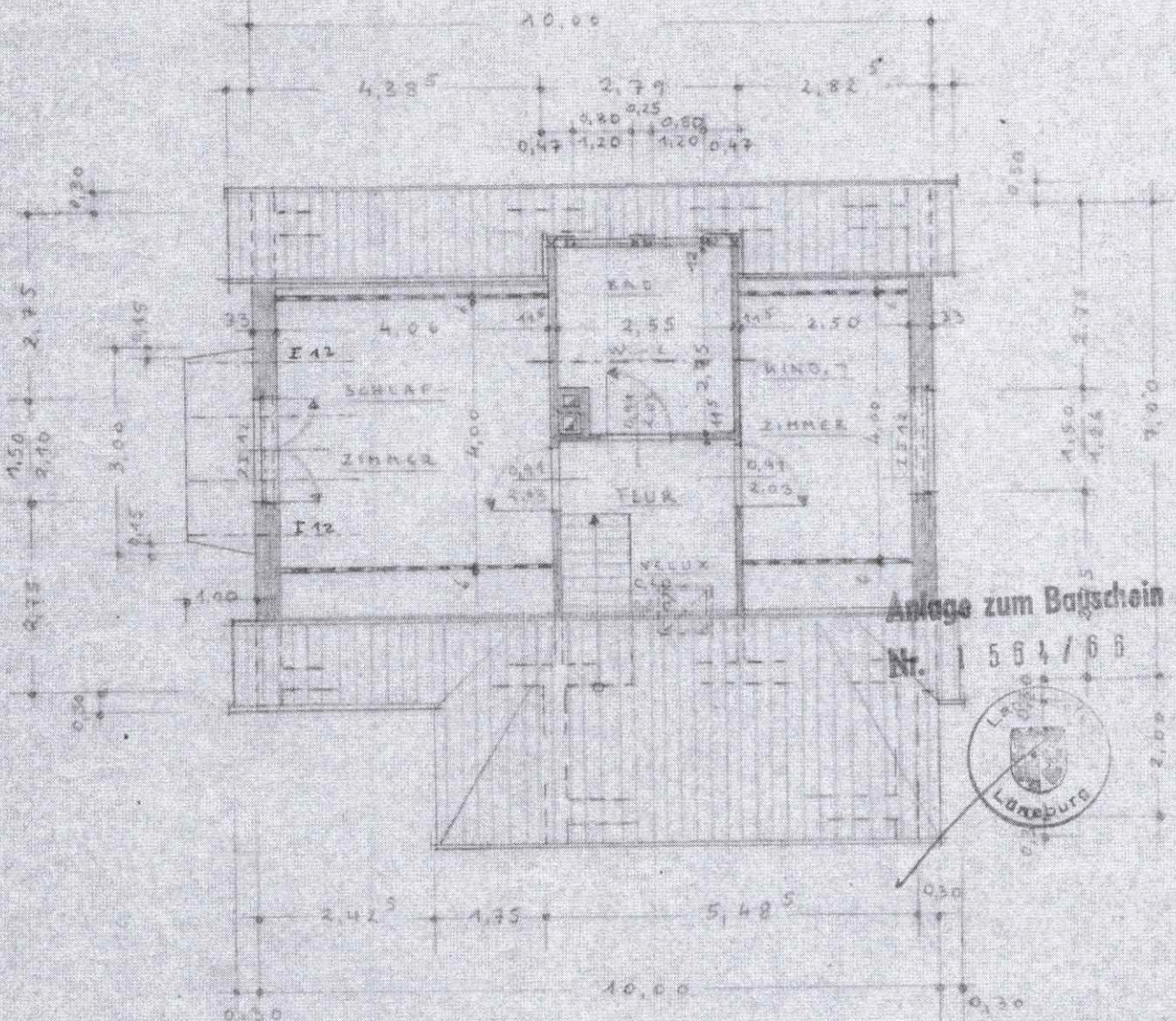


Die Pflichtenmerkungen in den Bauzeichnungen sind bei der Bauausführung genau zu beachten. Abweichungen von der genehmigten Planung sind nach § 367 RSIG strafbar.

Für Beton- und Stahlbetonarbeiten sind die Bewehrungspläne vor Baubeginn schriftlich anzugeben. Name des Verwerfers, Hersteller, Marke des Verwerfers, Anzahl der Stäbe, Durchmesser, örtlicher Verankerung. Die Verankerungen müssen die Anforderungen des § 10 in DIN 1045 (Bewehrungsregeln) erfüllt sein. Die Bewehrungspläne sind im Stahlbetonbauamt zu versenden und zu unterschreiben. Die Anfertigung muß 48 Stunden vor Baubeginn vorliegen.

DACHGESCHOSS



Anlage zum Baugeschein

Nr. 1554/66



Bauaufsichtlich geprüft

Luxemburg, den 29. 9. 1966

Der Vorstand des Staatshochbauamtes

*Kühl*

*id.*